

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. §. 222. — Verordnung, betreffend die Einführung von Rekruten in Belgien. §. 223. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Verkehr-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. §. 227. — Bekanntmachung, betreffend die Wirkung von chemischen Kriegsmitteln. §. 227.

(Nr. 2121.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt.

An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer theilhaftig.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Sergeanten und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat. In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1893 ab werden

die Infanterie in	538 Bataillone und 173 Halbbataillone,
die Kavallerie in	465 Eskadrons,
die Feldartillerie in	494 Batterien,